

1981

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1981

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 81	Verordnung über Kaffee, Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusätze (Kaffeeverordnung) neu: 2125-4-50, 2125-40-17, 2125-4-10, 2125-4-3, 2125-4-4	225
13. 2. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft neu: 800-21-1-88	229
17. 2. 81	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1979 neu: 603-9-2-10-2	236
18. 2. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Vulkaniseur/zur Vulkaniseurin (Vulkaniseur-Ausbildungsverordnung – VulkAusbV) neu: 7110-6-15	237
18. 2. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Meß- und Regelmechaniker/zur Meß- und Regelmechanikerin (Meß- und Regelmechaniker-Ausbildungsverordnung – MuRAusbV) neu: 800-21-1-90	244
23. 2. 81	Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) neu: 754-4-4	261

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	265
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	266

Verordnung über Kaffee, Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusätze (Kaffeeverordnung)

Vom 12. Februar 1981

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstaben a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Bezeichnungen

Rohkaffee, Röstkaffee, Kaffee-Extrakt, pastenförmiger Kaffee-Extrakt, flüssiger Kaffee-Extrakt, Zichorie, Zichorienextrakt, pastenförmiger Zichorienextrakt, flüssiger Zichorienextrakt, Kaffee-Ersatz, Kaffee-Ersatzextrakt, Kaffeezusätze und Kaffeezusatzextrakt im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage definierten Erzeugnisse.

§ 2

Zusatzstoffe

(1) Für Rohkaffee, Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusätze werden folgende Zusatzstoffe zugelassen:

Bienenwachs,
Carnaubawachs,
Schellack.

Der Gehalt an diesen Zusatzstoffen darf insgesamt 3 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten.

(2) Für Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusätze werden ferner Natrium- und Kaliumcarbonat als Zusatzstoffe zugelassen.

(3) Andere Zusatzstoffe dürfen den in der Anlage aufgeführten Erzeugnissen nicht zugesetzt werden.

§ 3

Kennzeichnung und Kenntlichmachung

(1) Auf den Packungen und Behältnissen der in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse ist anzugeben

1. eine für das betreffende Erzeugnis in der Anlage vorgesehene Bezeichnung,
2. das Wort „kandiert“ bei Röstkaffee, der mit Zuckerarten überzogen ist,
3. das Wort „entkoffeiniert“
 - a) bei Rohkaffee und Röstkaffee, der höchstens ein Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffeetrockenmasse enthält,
 - b) bei festem, pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt, der höchstens 3 Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffee-Extraktrockenmasse enthält,
4. der Mindestgehalt an Kaffee-Extraktrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt,
5. der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Firmensitz des Herstellers, Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Auf den Packungen und Behältnissen von flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorienextrakt sind zusätzlich anzugeben

1. die Worte „mit Zucker geröstet“, wenn der Extrakt aus mit Zucker gebrannter Rohware gewonnen ist,
2. die Worte „mit Zucker haltbar gemacht“, wenn dem Extrakt Zucker nach dem Rösten der Rohware zugesetzt worden ist.

Werden andere Zuckerarten als Zucker verwendet, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß statt des Wortes „Zucker“ die betreffende Zuckerart anzugeben ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Packungen und Behältnisse mit einer Nennfüllmenge von mindestens fünf Kilogramm, die nicht im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden, wenn die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 in den Begleitpapieren vermerkt sind.

(3) Anstelle der Bezeichnung „Kaffee-Ersatz“ können

1. bei Erzeugnissen, die nur aus Bestandteilen einer Pflanzenart hergestellt wurden, Bezeichnungen wie „Malzkaffee“, „Feigenkaffee“ usw.,
2. bei Erzeugnissen, die aus Bestandteilen verschiedener Pflanzenarten gemischt sind, die Bezeichnung „Kaffee-Ersatzmischung“

gebraucht werden. Satz 1 Nr. 1 gilt für die Kennzeichnung von Kaffee-Ersatzextrakten entsprechend.

(4) Der Gehalt an den durch § 2 Abs. 1 zugelassenen Zusatzstoffen ist bei Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusätzen durch die Worte „mit Überzugsmitteln“ kenntlich zu machen, wenn die Zusatzstoffe nach dem Rösten zugesetzt werden. Im übrigen braucht abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Gehalt an den durch § 2 Abs. 1 und 2 zugelassenen Zusatzstoffen nicht kenntlich gemacht zu werden.

(5) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 müssen deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar sein.

§ 4

Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Lebensmittel, die mit einer in der Anlage aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne der betreffenden Begriffsbestimmung zu entsprechen,
2. Röstkaffee, der mehr als 2 Gramm kaffeefremde Bestandteile in einem Kilogramm enthält, wenn er nicht als unverlesener Kaffee oder Ausschußkaffee kenntlich gemacht ist; der Gehalt an zugelassenen Zusatzstoffen in Röstkaffee und der Gehalt an Zuckerarten in kandiertem Kaffee bleiben bei der Anwendung dieser Vorschrift unberücksichtigt,
3. Kaffee-Ersatz, der Kaffee enthält und mit einem Hinweis hierauf versehen ist, wenn nicht gleichzeitig der Kaffeegehalt des Erzeugnisses in Gewichtshundertteilen angegeben wird,
4. Kaffee-Ersatzextrakt, der Kaffeebestandteile enthält und mit einem Hinweis hierauf versehen ist, wenn nicht gleichzeitig der Kaffeegehalt des zur Herstellung verwendeten Kaffee-Ersatzes in Gewichtshundertteilen angegeben wird.

§ 5

Straf- und Bußgeldbestimmungen

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Rohkaffee, Zichorie, Kaffee-Ersatz oder Kaffeezusätzen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 2 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Zichorie, Kaffee-Ersatz oder Kaffeezusätze gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel entgegen einem Verbot des § 4 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Erzeugnisse, die entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 oder 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 6

Änderung anderer Verordnungen

(1) In § 2 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 501), werden die Worte „Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze,“ gestrichen.

(2) Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (BGBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 16 werden die Worte „Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze,“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird gestrichen.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Geset-

zes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Kaffee in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802), und die Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 der vorgenannten Verordnung vom 20. Dezember 1977, außer Kraft.

(2) Erzeugnisse, die den bis zum 31. Dezember 1977 oder den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1981 in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 12. Februar 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen

1. a) Rohkaffee
der von der Frucht- und Samenschale befreite ungeröstete Samen von Pflanzen der Gattung *Coffea*
 - b) Röstkaffee, Kaffee
gerösteter Rohkaffee, ungemahlen oder gemahlen, mit einem Wassergehalt von höchstens 50 Gramm in einem Kilogramm.
 2. a) Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee, Instantkaffee
festes Erzeugnis in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder anderer fester Form, das mindestens 960 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält
 - b) pastenförmiger Kaffee-Extrakt
pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält
 - c) flüssiger Kaffee-Extrakt
flüssiges Erzeugnis, das 150 bis 550 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 120 Gramm Zuckerarten, auch karamelisiert, in einem Kilogramm enthalten.
- Diese Erzeugnisse werden durch Ausziehen von Röstkaffee unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert. Sie müssen außer den Aromastoffen des Kaffees auch seine sonstigen löslichen Bestandteile enthalten. Sie dürfen dem Kaffee entstammende Öle sowie Spuren anderer unlöslicher Bestandteile des Kaffees und Spuren unlöslicher Bestandteile anderer Herkunft enthalten. Bei Kaffee-Extrakt müssen für ein Kilogramm des fertigen Erzeugnisses, bei pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt für je 960 Gramm seiner Trockenmasse, mindestens 2,3 Kilogramm Rohkaffee verwendet werden.
3. Zichorie
körniges oder pulverförmiges Erzeugnis aus gereinigten gerösteten Wurzeln der Zichorie (*Cichorium intybus* L.); das Erzeugnis darf geringe Mengen von Speiseölen und -fetten, Zuckerarten und Melasse enthalten, die zum Rösten zugesetzt wurden.
 4. a) Zichorienextrakt, lösliche Zichorie, Instant-Zichorie
festes Erzeugnis in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder anderer fester Form, das

mindestens 960 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten

- b) pastenförmiger Zichorienextrakt
pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten
- c) flüssiger Zichorienextrakt
flüssiges Erzeugnis, das mindestens 160, aber weniger als 500 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 250 Gramm Zuckerarten, auch karamelisiert, in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Ausziehen von Zichorie unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert.

5. Kaffee-Ersatz, Kaffeesurrogat
Erzeugnis aus gereinigten gerösteten Pflanzenteilen, das nicht unter Nummer 1 oder 3 fällt, aber durch Ausziehen mit heißem Wasser ein kaffeeähnliches Getränk ergibt und dazu bestimmt ist, Kaffee zu ersetzen; das Erzeugnis darf geringe Mengen von Speiseölen und -fetten, Zuckerarten, Melasse, Kochsalz und Pflanzenauszügen enthalten.
6. Kaffee-Ersatzextrakt, Kaffeesurrogatextrakt
Erzeugnis, das durch Ausziehen von Kaffee-Ersatz unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert wird.
7. Kaffeezusätze
gereinigte Pflanzenteile, Zuckerarten oder Mischungen dieser Stoffe in geröstetem Zustand, die dazu bestimmt sind, als Zusatz zu Kaffee, Zichorie oder Kaffee-Ersatz verwendet zu werden; diese Erzeugnisse dürfen geringe Mengen von Speiseölen und -fetten, Melasse, Kochsalz und Pflanzenauszügen enthalten.
8. Kaffeezusatzextrakt
Erzeugnis, das durch Ausziehen von Kaffeezusätzen unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert wird.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/
zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft *)**

Vom 13. Februar 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Organisation und allgemeine Verwaltung,
2. Hausbewirtschaftung,
3. Verwaltungsbetreuung und Wohnungseigentumsverwaltung,
4. Bauerstellung, Modernisierung, Sanierung,
5. Grundstücksverkehr,
6. Finanzierung,
7. Rechnungswesen, Statistik, Datenverarbeitung,
8. Personalwesen, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung,
9. Verkauf von Eigentumsobjekten.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern und Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Betriebslehre der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft:
 - a) Organisation und allgemeine Verwaltung,
 - b) Hausbewirtschaftung;
2. Rechnungswesen;
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Betriebslehre der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, Rechnungswesen/Datenverarbeitung/Organisation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachgenannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Betriebslehre der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat:

- a) Hausbewirtschaftung,
- b) Verwaltungsbetreuung und Wohnungseigentumsverwaltung,
- c) Bauerstellung, Modernisierung, Sanierung,
- d) Grundstücksverkehr,
- e) Finanzierung,
- f) Verkauf von Eigentumsobjekten;

2. Prüfungsfach Rechnungswesen/
Datenverarbeitung/Organisation:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Betriebes der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft versteht:

- a) Rechnungswesen,
- b) Datenverarbeitung,
- c) Organisation;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen und beurteilen kann.

(4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben bearbeiten kann. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Betriebslehre der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		k) Schadensmeldungen erstellen, der Bauwesenversicherung einreichen und Abwicklung überwachen l) Baurechnungen rechnerisch prüfen m) die Abrechnung der Baumaßnahmen vorbereiten n) Termine auf Grund des Bauzeitenplans abstimmen o) Baubetreuungsvertrag unterschriftsreif vorbereiten p) Objektunterlagen für die Übergabe an betreute Bauherren zusammenstellen q) Sanierungsmaßnahmen, ihre Voraussetzungen und ihre Auswirkungen den Beteiligten erklären						X	
5	Grundstücksverkehr (§ 3 Nr. 5)	a) Grundstücksangebote erfassen und auswerten b) Grundstücke nach Lage, Beschaffenheit und Nutzungsmöglichkeiten beurteilen c) Grundstückswerte feststellen d) Maklerangebote abgeben oder überprüfen und Maklervertragsbedingungen prüfen e) katastermäßige Bezeichnung und Grundbucheintragungen von Grundstücken feststellen f) Grundstückskauf- und Erbbauverträge vorbereiten g) erforderliche Unterlagen für die Auflassung und Umschreibung beschaffen h) Eintragungen, Änderungen und Löschungen beim Grundbuchamt vorbereiten i) Erwerbs- und Erschließungskosten prüfen und ermitteln k) Miteigentumsanteile nach dem Wohnungseigentumsgesetz berechnen						X	
6	Finanzierung (§ 3 Nr. 6)	a) Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen aufstellen b) Darlehnsangebote anfordern, Konditionen vergleichen und alternative Finanzierungspläne entwerfen c) Durchschnittsmieten auf Grund alternativer Finanzierungspläne berechnen und Einzelmieten bestimmen d) Kapitalrentabilität beim Erwerb und der Erstellung von Mietobjekten ermitteln e) Beleihungsunterlagen beschaffen und zusammenstellen f) dingliche Sicherung der Finanzierungsmittel vorbereiten g) Finanzierungsmittel nach Maßgabe der Verträge abrufen							X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr							
			1	2	3	4	5	6		
1	2	3	4							
		<ul style="list-style-type: none"> h) Aufnahme und Tilgung von Grundstücksankauf- und Erschließungskrediten vorbereiten i) Zwischenfinanzierungen abwickeln k) Voraussetzungen für Förderungsmaßnahmen prüfen und Anträge auf Gewährung von Förderungsmitteln vorbereiten l) Verfahren auf Anerkennung im steuerbegünstigten Wohnungsbau einleiten m) Tilgungspläne aufstellen; Zins- und Tilgungsbeträge anweisen n) Möglichkeiten für Umfinanzierungen prüfen 							X	
									X	
									X	
									X	
									X	
									X	
7	Rechnungswesen, Statistik, Datenverarbeitung (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beträge durch Bank oder Postscheck überweisen b) Kontoauszüge prüfen c) Buchungsbelege nach dem Kontenplan kontieren und buchen oder zur Datenverarbeitung aufbereiten d) Rechnungseingangsbuch führen und Rechnungen ausstellen e) Vorgänge in Nebenbuchführungen erfassen und erforderliche Belege anfertigen f) Konten abstimmen g) wohnungswirtschaftliche Daten erfassen h) Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung nach dem Betriebsabrechnungsbogen aufstellen i) Jahresabschlußunterlagen vorbereiten k) Prämienanträge überprüfen l) betriebliche Kennzahlen ermitteln m) Anwendungsbereiche der EDV des Ausbildungsbetriebes erklären 		X						
				X						
				X						
				X						
				X						
							X			
							X			
							X			
							X			
									X	
8	Personalwesen, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens im Ausbildungsbetrieb beschreiben b) Gehälter und Löhne berechnen, Lohn- und Gehaltskonten führen c) Arbeitspapiere und Personalunterlagen bearbeiten d) arbeitsrechtliche Vorschriften für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern nennen e) auf den Ausbildungsbetrieb anwendbare betriebsverfassungsrechtliche Bestimmungen nennen sowie Aufgaben des Betriebsrates und der Betriebsjugendvertretung beschreiben f) die für die Berufsausbildung wesentlichen Rechtsvorschriften nennen 			X					
					X					
					X					

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1979**

Vom 17. Februar 1981

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer
im Ausgleichsjahr 1979**

Für das Ausgleichsjahr 1979 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	4 031 627 000 DM
für Bayern	4 838 916 000 DM
für Berlin	849 654 000 DM
für Bremen	306 705 000 DM
für Hamburg	729 938 000 DM
für Hessen	2 447 872 000 DM
für Niedersachsen	3 223 847 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	7 480 838 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 620 022 000 DM
für das Saarland	617 284 000 DM
für Schleswig-Holstein	1 220 236 000 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern
im Ausgleichsjahr 1979**

Für das Ausgleichsjahr 1979 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	1 135 593 000 DM
von Hamburg	832 485 000 DM
von Hessen	517 665 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	-
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	327 893 000 DM
an Bremen	235 001 000 DM

an Niedersachsen	1 002 172 000 DM
an Rheinland-Pfalz	291 043 000 DM
an das Saarland	228 007 000 DM
an Schleswig-Holstein	401 627 000 DM.

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

Bayern	444 000 DM
Niedersachsen	1 187 000 DM
Saarland	256 000 DM
Schleswig-Holstein	645 000 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder

Baden-Württemberg	1 082 000 DM
Bremen	187 000 DM
Hamburg	1 101 000 DM
Hessen	162 000 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1981

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Vulkaniseur/zur Vulkaniseurin *)
(Vulkaniseur-Ausbildungsverordnung – VulkAusbV)**

Vom 18. Februar 1981

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1965 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Vulkaniseur/Vulkaniseurin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Warten und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Werkzeug,
4. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
5. Be- und Verarbeiten der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Heiß- und Kaltvulkanisieren,
7. Aufbau, Einsatz und Pflege von Reifen,
8. Reparieren von Reifen, Schläuchen und Förderbändern,
9. Arbeiten im Kundendienst,
10. Arbeiten am Fahrwerk,
11. Kenntnisse der Reifenschäden,
12. Runderneuern von Reifen,
13. Beraten von Kunden.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben durchführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vulkanisieren eines Reifens, der eine Einfahrverletzung von höchstens 10 mm Durchmesser aufweist,
2. Vulkanisieren eines Schlauches, der einen Riß von höchstens 50 mm Länge aufweist,

3. stationäres und elektronisches Auswuchten eines Rades am Fahrzeug,
4. Montieren eines PKW-Reifens von Hand,
5. Reparieren des Kanteneinrisses eines mehrlagigen Förderbandes.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von metallischen Werkstoffen, Kunststoffen, Gummi und Hilfsstoffen,
2. Lagerung und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen,
3. Grundlagen der allgemeinen Chemie und der Chemie polymerer Verbindungen,
4. Unfallverhütungsvorschriften,
5. Zeichnen prismatischer und zylindrischer Werkstücke,
6. Umrechnen von Maßeinheiten,
7. Berechnen von Mischungsverhältnissen für Rohgummi.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden drei Arbeitsproben und in insgesamt höchstens acht Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Vorarbeiten und Auslegen eines etwa 20 mm großen Durchschlags eines PKW-Reifens mittels vorgefertigter Pflaster,
 - b) Vorarbeiten, Auslegen und Heizen eines etwa 100 mm langen Schlauchrisses,
 - c) Durchführen einer vollständigen Runderneuerung,
 - d) Durchführen einer vollständigen Kaltbesohlung,
 - e) Auf- und Abmontieren eines PKW-Reifens mit Montiereisen,
 - f) Auf- und Abmontieren eines LKW-Reifens auf einer Montagepresse,
 - g) Aufvulkanisieren eines Metallfußventils mit Gummi- und Gewebelagen,
 - h) Aufvulkanisieren eines Gummifußventils,
 - i) Prüfen und Einstellen von Spur und Sturz,
 - k) Herstellen einer Förderband-Endlosverbindung.

2. Als Prüfungsstück kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ausführen einer Durchschlagreparatur an einem Leicht-LKW-Reifen,
- b) Rauhen einer PKW-Radialkarkasse von Wulst zu Wulst sowie Spritzen und Belegen; die einzelnen Bearbeitungsphasen sollen gut zu erkennen sein.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Herstellung von Gummi,
 - b) Heiß- und Kaltvulkanisation,
 - c) Herstellung von Luft- und Elastikreifen,
 - d) Reifenschäden und ihre Ursachen,
 - e) Normung, insbesondere von Reifen, Rohlaufstreifen, Scheibenrädern und Förderbändern,
 - f) Bandförderung,
 - g) Funktion und Aufbau von Maschinen und Geräten im Vulkaniseur- und Reifen-Service-Betrieb,
 - h) Unfallverhütungsvorschriften;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) geometrische Berechnungen,
 - b) einfache Fahrwiderstandsberechnungen,
 - c) einfache Belastungs- und Druckberechnungen,
 - d) einfache, im Text eingekleidete Rechenaufgaben;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) normgerechtes Darstellen einfacher Maschinenteile einschließlich Bemaßung,
 - b) Skizzieren von Scheibenrad- und Reifenquerschnitten,
 - c) Lesen einfacher technischer Zeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den

Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Vulkaniseur/zur Vulkaniseurin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Verhalten am Arbeitsplatz, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten und beschreiben b) den Ausbildungsbetrieb, insbesondere Branche, Betriebsform, Aufgaben, Aufbau und Gliederung, beschreiben c) die Funktionen betrieblicher Stellen, insbesondere Einkauf, Lager, Kundendienst, Reifen-Service, Fertigung, allgemeine Qualitätskontrolle und Verwaltung, erklären 						
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die wesentlichen Bestimmungen der gesetzlichen und betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsbereich nennen und einhalten b) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und die wesentlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung im jeweiligen Tätigkeitsbereich nennen und beachten c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten, berufstypische Unfallquellen und -situationen nennen d) Lage und Funktion von Schutzschaltern erklären, Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz beachten e) über richtige Verhaltensweisen bei Unfällen berichten, Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten f) Gefahren, die von Chemikalien, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, im jeweiligen Tätigkeitsbereich vermeiden und einschlägige Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes beachten g) Spannung, Sicherung und Belastbarkeit des Stromnetzes sowie Stromarten erklären h) die vom elektrischen Strom ausgehenden Gefahren beschreiben und im jeweiligen Tätigkeitsbereich vermeiden i) die wesentlichen Vorschriften zur Feuerverhütung und Brandschutzeinrichtungen nennen und im jeweiligen Tätigkeitsbereich beachten k) Feuerlöscher handhaben l) einschlägige Vorschriften über Bedienung und Wartung von Druckbehältern nennen und beachten 						während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		m) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und im jeweiligen Tätigkeitsbereich beachten n) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen							
3	Warten und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Werkzeug (§ 3 Nr. 3)	einschlägige Maschinen, Geräte und Werkzeuge im Vulkaniseur- und Reifen-Service-Betrieb nach Vorschrift warten und instandhalten							
4	Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 4)	a) wesentliche Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten von metallischen Werkstoffen und Kunststoffen beschreiben		X					
		b) Eigenschaften und Möglichkeiten der Verarbeitung von Gummi und Hilfsstoffen beschreiben			X				
5	Be- und Verarbeiten der Werk- und Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 5)	a) Maße auf Werkstücke übertragen und einfache Arbeiten an metallischen Werkstoffen und an Kunststoffen ausführen, insbesondere spanen, sägen, feilen, bohren, senken, drehen und fügen	X						
		b) Rohr- und Schlauchverbindungen funktionsgerecht herstellen		X					
		c) einfache Schweißarbeiten ausführen							
		d) Werk- und Hilfsstoffe bei einschlägigen Arbeiten im Bereich der Bereifung auswählen sowie be- und verarbeiten e) Werk- und Hilfsstoffe für Arbeiten mit sonstigen Gummiartikeln be- und verarbeiten f) Werkstoffe und Hilfsstoffe unter Beachtung ihrer Eigenschaften lagern				X			
6	Heiß- und Kaltvulkanisieren (§ 3 Nr. 6)	a) wesentliche Unterschiede zwischen der Heiß- und der Kaltvulkanisation erläutern b) Anwendungsgebiete der Heiß- und der Kaltvulkanisation nennen c) Gummiartikel, insbesondere Schläuche und Förderbänder, auf Heizplatten abheizen und auf Heizplatten und in Formen heißvulkanisieren sowie formlos kaltvulkanisieren					X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
7	Aufbau, Einsatz und Pflege von Reifen (§ 3 Nr. 7)	a) Diagonal- und Gürtelbauweise von Fahrzeugreifen erläutern b) Fahrzeugreifen nach dem äußeren Erscheinungsbild den Reifenbau- und Fahrzeugtypen sowie Einsatzbereichen zuordnen c) Reifennormung und -bezeichnung erklären d) Felgen nach dem äußeren Erscheinungsbild den Fahrzeugtypen und Einsatzbereichen zuordnen e) Schläuche, Fahrzeugreifen und Felgen lagern und pflegen			X				
8	Reparieren von Reifen, Schläuchen und Förderbändern (§ 3 Nr. 8)	a) schadhafte Stellen an Schläuchen, Reifen und Förderbändern ausschneiden b) schadhafte Stellen von Schläuchen, Reifen und Förderbändern aufrauen c) aufgerauhte Flächen streichen und spritzen d) das Ausfenstern von Förderbändern und Spezialreifen beschreiben e) Förderbandschäden ausfenstern f) schadhafte Stellen mit Kautschukmischungen für die Heiß- und Kaltvulkanisation auslegen und anrollen g) in vorbehandelte schadhafte Stellen kautschukbeschichtete Gewebeteile und Fertigpflaster einpassen h) Heizzeiten nach einschlägigen Tabellen bestimmen i) schadhafte Stellen in Reparaturmulden oder Schnellheizgeräten abheizen k) schadhafte Stellen nachschleifen und nachschneiden			X				
		l) das Herstellen von Endlosverbindungen an Förderbändern beschreiben				X			
9	Arbeiten im Kundendienst (§ 3 Nr. 9)	a) Reifenluftdruck nach Vorgabewerten unter Berücksichtigung von Fahrzeuggewicht und -geschwindigkeit prüfen und einstellen b) vorgeschriebene Drehmomente an Befestigungsschrauben überprüfen c) Profiltiefe prüfen		X					
		d) Reifen mit Montiergeräten oder -eisen montieren e) Räder montieren			X				
		f) Räder mittels stationärer Maschinen auswuchten				X			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		g) Räder mit Hilfe elektronischer Geräte direkt am Fahrzeug auswuchten h) Spezialmaschinen zum Egalisieren, Harmonisieren, Walken und Waschen von Rädern bedienen						X	
10	Arbeiten am Fahrwerk (§ 3 Nr. 10)	a) Spur und Sturz nach unterschiedlichen Methoden, insbesondere optisch und elektronisch, messen b) Spur und Sturz nach Vorgabewerten einstellen							X
11	Kenntnisse der Reifenschäden (§ 3 Nr. 11)	a) Reifenschäden feststellen b) Auswirkungen, insbesondere von Spur- und Sturzeinstellung, Stoßdämpferabnutzung, ungleich wirkenden und blockierenden Bremsen, unsachgemäßer Behandlung und Fabrikationsfehlern auf den Zustand des Reifens beurteilen						X	
12	Runderneuern von Reifen (§ 3 Nr. 12)	a) unbearbeitete Karkassen auf Runderneuerungsfähigkeit prüfen b) Karkassen auf Spezialmaschinen schälen und rauhen c) gerauhte Karkassen auf ihre Weiterverwendungsfähigkeit prüfen, Karkassen- und Gürtelschäden beheben					X		
		d) gerauhte Flächen streichen und spritzen e) Rohlaufstreifen, Bindematerialien, Abdeckstreifen und Seitenwandstreifen von Hand oder mit Spezialmaschinen auflegen und anrollen f) belegte Rohlinge vermessen und den Heizformen zuordnen g) Heizzeiten nach einschlägigen Tabellen bestimmen h) Runderneuerungsrohlinge in Vollformen abheizen						X	
13	Beraten von Kunden (§ 3 Nr. 13)	a) Kunden, insbesondere über zulässige Scheibenräder und Bereifungsarten sowie ihre sachgemäße Behandlung, beraten b) Kunden auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Mindestprofiltiefe hinweisen							X

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Meß- und Regelmechaniker/zur Meß- und Regelmechanikerin
(Meß- und Regelmechaniker-Ausbildungsverordnung – MuRAusbV) *)**

Vom 18. Februar 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Meß- und Regelmechaniker/Meß- und Regelmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie der arbeitsrechtlichen Regelungen,
3. Be- und Verarbeiten von Werkstoffen:
 - a) Messen und Prüfen,
 - b) Spanen, Schneiden und Biegen,
 - c) Fügen,
4. Zurichten und Verlegen von Rohr- und Schlauchleitungen,

5. Be- und Verarbeiten von elektrischen Leitungen und von Bauteilen:

- a) Zurichten und Verlegen elektrischer Leitungen,
- b) Zusammenbauen elektrischer und mechanischer Bauteile,

6. Aufbauen und Prüfen elektrischer Schaltungen,

7. Messen elektrischer Größen,

8. Messen verfahrenstechnischer Größen sowie Aufbauen und Prüfen von Meßeinrichtungen:

- a) Meßverfahren mit direkter Ausgabe,
- b) Meßverfahren mit indirekter Ausgabe,
- c) spezielle Meßverfahren und Versorgungssysteme,

9. Aufbauen und Prüfen von Steuer- und Regeleinrichtungen:

- a) Stellgeräte und Steuerketten,
- b) Regler und Regelkreise,
- c) Grenzwertüberwachungseinrichtungen,

10. Beachten der Sicherheitsvorschriften für verfahrenstechnische Anlagen,

11. Montieren von Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen in Meßwarten und Anlagen,

12. Aufbauen und Prüfen von Einrichtungen für die Signalerfassung und -verarbeitung,

13. Instandhalten von Meß-, Steuer- und Regelanlagen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II laufende Nummer 3.1, 3.2 und 4.1 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Bearbeiten eines Werkstückes aus Metall oder Kunststoff nach Zeichnung,
2. Zurichten und Verlegen von Rohren bis Nennweite 15 aus Stahl oder Kupfer nach Zeichnung,
3. Verlegen und Anschließen von elektrischen Leitungen nach Schaltungsunterlagen,
4. Aufbauen und Inbetriebsetzen von Meßeinrichtungen für elektrische und verfahrenstechnische Größen sowie Durchführen von Messungen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffbearbeitung,
2. Werkstoffkunde,
3. Technische Zeichnungen,
4. Elektrotechnik,
5. Schaltungsunterlagen,
6. Technische Berechnungen,
7. Meßtechnik,
8. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und VDE-Bestimmungen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse

sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens zwölf Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Messen elektrischer und verfahrenstechnischer Größen einschließlich Auswählen und Anschließen von Meßgeräten sowie Erstellen von Meßprotokollen,
- b) Prüfen und Einstellen von MSR-Geräten,
- c) Suchen und Beseitigen von Störungen und Montagefehlern in MSR-Einrichtungen unter Vorgabe einer angenommenen Betriebssituation und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften.

2. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) Anfertigen eines Werkstücks oder einer einfachen mechanischen Vorrichtung nach Zeichnung durch Spanen, Biegen, Messen und Prüfen in höchstens vier Stunden,
- b) Aufbauen einer MSR-Einrichtung nach Zeichnungen und Plänen einschließlich Verdrahten, Verrohren, Prüfen und Inbetriebsetzen in höchstens acht Stunden.

(3) In der Fertigungsprüfung haben die Arbeitsproben und die Prüfungsstücke das gleiche Gewicht.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitsschutz, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen und Explosionsschutzvorschriften,
- b) Physik, insbesondere Grundlagen der Mechanik für feste, flüssige und gasförmige Stoffe sowie der Wärmelehre,
- c) Elektrotechnik einschließlich Elektronik, insbesondere Eigenschaften passiver und aktiver Bauelemente, Aufbau und Wirkungsweise elektrischer Schaltungen sowie elektrische Meßtechnik,
- d) Meßtechnik, insbesondere Aufbau und Wirkungsweise von Meßeinrichtungen für Druck, Differenzdruck, Stand, Durchfluß, Volumen und Temperatur sowie pneumatische und elektrische Meßwertumformung und -übertragung,
- e) Steuerungstechnik, insbesondere Aufbau und Wirkungsweise zeitgeführter und prozeßabhängiger Ablaufsteuerungen,
- f) Regelungstechnik, insbesondere Eigenschaften von Regelstrecken, Aufbau und Wirkungsweise

von Stellgliedern, Stellantrieben und Reglern sowie Verhalten von Regelkreisen unter Einwirkung von Störgrößen;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnungen aus der Elektrotechnik, insbesondere unter Anwendung der Stromkreisgesetze für den Gleich- und Wechselstromkreis,
 - b) Berechnungen aus der MSR-Technik, insbesondere Kraft-, Druck-, Auftriebs-, Bewegungs-, Durchfluß-, Volumen-, Wärme- und Temperaturberechnungen, Meßfehler- und Leitungsabgleichberechnungen sowie Berechnung elektrischer und pneumatischer Einheitssignale;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Skizzieren eines Werkstücks,
 - b) Skizzieren einer einfachen Schaltung,
 - c) Lesen und Ergänzen von Schaltungsunterlagen sowie von Rohrleitungs- und Instrumentenfließbildern;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach
Technologie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Meß- und Regelmechaniker/
zur Meß- und Regelmechanikerin**

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unfall- und Gesundheitsgefahren, die insbesondere von Maschinen, von elektrischer Energie, von gefährlichen Arbeitsstoffen und von gefährlichen Arbeitsstellen ausgehen, erklären und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten beschreiben c) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen und beachten d) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten e) persönliche Schutzausrüstungen zur Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten benutzen f) Aufgaben der mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung im Betrieb befaßten Personen beschreiben g) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie der arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau des Betriebes und Zusammenwirken seiner Abteilungen beschreiben b) Aufgaben und Mitbestimmungsrechte des Betriebs- und Personalrats sowie Aufgaben der Jugendvertretung beschreiben c) Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, insbesondere die des Auszubildenden, beschreiben sowie einschlägige Regelungen aus Gesetzen, Verordnungen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, dem Arbeitsvertrag und dem Ausbildungsvertrag nennen und beachten d) Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erklären 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		e) Regelungen über Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Krankheit und Kündigung nennen und beachten	
3	Be- und Verarbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 3)		
3.1	Messen und Prüfen (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichnungen von Werkstücken lesen b) Handskizzen von Werkstücken anfertigen c) Meß- und Prüfzeuge entsprechend der geforderten Meßgenauigkeit auswählen d) Längen an Werkstücken mit Strichmeßzeug, Meßschieber und Meßschraube messen, Längenmaße auf Einhaltung der Toleranz prüfen e) Winkel an Werkstücken mit Winkelmesser und Winkellehren messen und prüfen f) Flächen nach dem Lichtspaltverfahren auf Ebenheit und Formgenauigkeit prüfen g) Meß- und Prüfzeuge handhaben und pflegen h) Ursachen von Meßfehlern erklären i) Werkstücke und Halbzeuge nach Zeichnung anreißen und können 	4
3.2	Spanen, Schneiden und Biegen (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften und Normbezeichnung von gebräuchlichen Werkstoffen, insbesondere von Baustählen, Nichteisenmetallen und Kunststoffen, nennen und ihre Anwendung beschreiben b) Einfluß der Winkel des Schneidkeils auf den Spanvorgang erklären c) Werkzeuge entsprechend dem zu bearbeitenden Werkstoff sowie der angestrebten Form und Oberflächengüte auswählen d) Feilen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen bis zum Genauigkeitsgrad mittel und bis zur Oberflächengüte Schlichten eben-, parallel- und winkligfeilen bb) Rundungen und Durchbrüche formgerecht feilen cc) Werkstücke entgraten und Kanten brechen e) Werkstücke von Hand sägen f) Gefahren an laufenden Maschinen erklären sowie Maschinenschutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen benutzen 	13

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<p>g) Bohren und Senken: aa) Werkstücke spannen bb) Drehzahlen ermitteln und einstellen cc) mit Stand- und Handbohrmaschinen bohren und senken dd) Bohrer scharfschleifen</p> <p>h) Innen- und Außengewinde von Hand schneiden</p> <p>i) Drehen: aa) eine Drehmaschine bedienen, insbesondere Drehzahlen einstellen bb) Werkstücke in Futter und Spannzange spannen cc) Werkstücke bis zum Genauigkeitsgrad mittel und bis zur Oberflächengüte Schichten langdrehen und plandrehen dd) Werkstücke abstechdrehen, einstechdrehen und bohren ee) Kühlschmierstoffe verwenden</p> <p>k) Bleche mit Scheren schneiden und mit Lochwerkzeugen lochen, den Scherschneidvorgang und die Anwendung von Messer- und Schneidwerkzeugen erklären</p> <p>l) Bleche und Flachprofile im Schraubstock und mit Biegevorrichtungen kaltbiegen sowie auf der Richtplatte kaltrichten, das Werkstoffverhalten beim Biegen und Richten beschreiben</p> <p>m) Werkzeuge instandhalten, insbesondere zur Vermeidung von Unfällen</p>	
3.3	Fügen (§ 4 Nr. 3 Buchstabe c)	<p>a) Normbezeichnung von gebräuchlichen Schrauben, Muttern, Scheiben und Sicherungselementen nennen und ihre Anwendung beschreiben sowie Unterschiede zwischen Gewindearten nennen</p> <p>b) Schraubverbindungen herstellen und sichern</p> <p>c) Klebeverbindungen zwischen gleich- und verschiedenartigen Werkstoffen unter Beachtung der Gebrauchsanweisungen herstellen</p> <p>d) Lote, Flußmittel und Lötwerkzeuge auswählen, Werkstücke zum Löten vorbereiten, Gefahren der Lötwerkzeuge und Flußmittel erklären</p> <p>e) Werkstücke verzinnen und wechlöten</p> <p>f) Werkstücke aus Stahl und Kupfer hartlöten</p>	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
4	Zurichten und Verlegen von Rohr- und Schlauchleitungen (§ 4 Nr. 4)	a) Rohrleitungszeichnungen lesen b) Rohrleitungen bis Nennweite 15 zurichten und verlegen, insbesondere aa) Rohre aus unterschiedlichen Werkstoffen mit Sägen und Rohrschneidern trennen bb) Rohre unter Verwendung von Füllstoffen sowie mit Biegevorrichtungen kaltbiegen und warmbiegen cc) Rohre durch Verschrauben, Flanschen und Löten verbinden dd) Rohrverteilungen mit T-Stücken und Winkeln herstellen ee) Rohrleitungen verlegen und befestigen ff) Schlauchleitungen verlegen, verbinden und anschließen gg) Rohr- und Schlauchleitungen auf Dichtheit prüfen	5
5	Be- und Verarbeiten von elektrischen Leitungen und von Bauteilen (§ 4 Nr. 5)		
5.1	Zurichten und Verlegen elektrischer Leitungen (§ 4 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Farbkennzeichnung, Normbezeichnung und Verwendung ein- und mehradriger isolierter Leitungen erklären b) Leitungen zuschneiden, absetzen, abisolieren und verzinnen sowie Ösen biegen c) Kabelschuhe und andere Anschlußteile durch Löten, Quetschen und Klemmen anbringen d) Steck-, Klemm- und Lötverbindungen herstellen, ihre Anwendung erklären sowie Lot und Flußmittel für Lötverbindungen angeben e) Leitungen aa) in Kabelbetten, Kabelkanälen und Ringen verlegen bb) mit Bändern und Schellen befestigen cc) in Geräte einführen und abdichten dd) nach Schalt- und Verdrahtungsplänen anschließen f) Durchgang und Isolation von Leitungen prüfen g) Anschluß von Schutzleitern prüfen h) einschlägige Bestimmungen über Beschaffenheit und Verlegung von Leitungen nennen und beachten	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
5.2	Zusammenbauen elektrischer und mechanischer Bauteile (§ 4 Nr. 5 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kennzeichnung von elektrischen Bauteilen, insbesondere von Widerständen, Kondensatoren und elektromechanischen Bauteilen, erklären b) Widerstände und andere Bauteile durch Ablängen, Biegen und Verzinnen sowie durch Anbringen von Isolierungen zum Einbau vorbereiten c) Lötösenleisten, Raster- und Leiterplatten nach Anordnungsplänen mit Bauteilen bestücken und Bauteile einlöten d) Geräte oder Baugruppen aus mechanischen und elektrischen Bauteilen sowie aus Leiterplatten zusammenbauen e) nach Verdrahtungs- und Stromlaufplänen mit ein- und mehradrigen Leitungen verdrahten f) Stromwege mit Durchgangs- und Leitungsprüfern prüfen 	
6	Aufbauen und Prüfen elektrischer Schaltungen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schaltzeichen sowie Schalt-, Verdrahtungs- und Anordnungspläne lesen b) Handskizzen von Schaltungen anfertigen c) Daten elektrischer Bauteile anhand von Datenblättern feststellen d) Installationsschaltungen, insbesondere Lampen-Schaltungen unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen aufbauen, prüfen und inbetriebsetzen sowie Fehler suchen und beseitigen e) Reihen- und Parallelschaltungen aufbauen sowie ihre Spannungs-, Strom- und Widerstandswerte berechnen und messen f) elektrische Eigenschaften ohmscher sowie temperatur-, licht- und spannungsabhängiger Widerstände durch Messung und aus Datenblättern ermitteln, insbesondere Kennlinien aufnehmen und grafisch darstellen g) Spannungs- und Stromwerte von Kondensatoren, Spulen und Widerständen beim Ein- und Ausschalten untersuchen h) elektrische Bauteile prüfen i) Steuerschaltungen mit Relais aufbauen, prüfen und inbetriebsetzen sowie Fehler suchen und beseitigen k) Wirkungsweise von Relaischaltungen anhand von Relaisdiagrammen erklären l) Gefahren durch Berührungsspannung und Lichtbogen erklären sowie einschlägige Bestimmungen über Schutzmaßnahmen und Spannungsfreischaltung nennen und beachten 	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			2	3
1	2	3	4	
7	Messen elektrischer Größen (§ 4 Nr. 7)	a) gesetzliche Maßeinheiten elektrischer Größen anwenden b) analoge und digitale Meßgeräte nach Meßaufgabe, Meßbereich, Güteklasse und Innenwiderstand auswählen und handhaben c) Meßschaltungen aufbauen, Spannung und Strom im Gleich- und Wechselstromkreis messen d) Widerstand, Leistung und Arbeit im Gleichstromkreis aus Meßergebnissen berechnen e) Widerstände mit einer Meßbrücke messen f) Meßgeräte unter Beachtung von Mehrfachskalen, nichtlinearer Skalen und der Parallaxe ablesen g) Fehler auf Grund der Güteklasse des Meßgerätes berechnen h) Fehler auf Grund der Meßschaltungen abschätzen i) Maximalfehler der aus mehreren Meßergebnissen errechneten Werte abschätzen k) Meßgeräte pflegen	6	

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungsjahr		im letzten Ausbildungsjahr
			2	3	
1	2	3	4		
1 und 2	die in § 4 Nr. 1 und 2 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1 und 2, Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während der gesamten beruflichen Fachbildung zu vermitteln		
3	Messen verfahrenstechnischer Größen sowie Aufbauen und Prüfen von Meßeinrichtungen (§ 4 Nr. 8)				
3.1	Meßverfahren mit direkter Ausgabe (§ 4 Nr. 8 Buchstabe a)	a) Bildzeichen der MSR-Technik, elektrische und pneumatische Schaltpläne, Verdrahtungs-, Anordnungs- sowie Installationspläne lesen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungsjahr		im letzten Ausbildungshalbjahr
			2	3	
1	2	3	4		
		b) gesetzliche Maßeinheiten verfahrenstechnischer Größen anwenden c) Meßergebnisse und Meßbedingungen protokollieren d) Druckmessungen: aa) Einrichtungen zum Messen des Druckes und des Differenzdruckes von Gasen mit flüssigkeitsgefüllten und mit federelastischen Druckmeßgeräten aufbauen und inbetriebsetzen sowie Druck und Differenzdruck messen bb) Einrichtungen zum Messen des Druckes und des Differenzdruckes von Flüssigkeiten mit federelastischen Druckmeßgeräten aufbauen und inbetriebsetzen sowie Druck und Differenzdruck messen cc) Einfluß der Entnahmestelle auf die Genauigkeit der Messungen beschreiben dd) Unterschied zwischen Absolutdruckmessungen und Überdruckmessungen erklären e) Standmessungen: aa) Stand von Flüssigkeiten mit Meßplatte, Schauglas und Schwimmer messen bb) Einfluß von Dichte und Temperatur der Flüssigkeit auf die Genauigkeit der Messungen beschreiben f) Volumenmessungen: aa) Volumenmeßeinrichtungen mit mechanischen Turbinen- und Verdrängungszählern aufbauen und inbetriebsetzen sowie Volumen messen bb) Einfluß von Fremdstoffen im Medium auf die Genauigkeit der Messungen beschreiben g) Durchflußmessungen: aa) eine Durchflußmeßeinrichtung mit Schwebekörper aufbauen und inbetriebsetzen sowie Durchfluß messen bb) Einfluß der Dichte des Mediums und Einfluß von Fremdstoffen im Medium auf die Genauigkeit der Messungen beschreiben h) Temperaturmessungen: aa) Temperaturen mit Ausdehnungsthermometern messen bb) Einfluß von Einbaustelle, Wärmeübergang, Wärmeableitung, Verschmutzung und Schutzrohren auf die Genauigkeit und das Zeitverhalten der Temperaturmeßeinrichtungen beschreiben i) Meßfehler abschätzen k) Meßverfahren und ihre Anwendung erklären	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungsjahr		im letzten Ausbildungshalbjahr
			2	3	
1	2	3	4		
		l) Montagefehler in den Meßeinrichtungen suchen und beseitigen m) Störungen in den Meßeinrichtungen infolge mechanischer, chemischer und thermischer Einwirkungen des Produktes auf den Meßfühler, insbesondere infolge von Ablagerungen, Verschmutzungen, Korrosion und Erosion, beschreiben n) Höchstdruck und Höchsttemperatur der Meßeinrichtung auf Grund der verwendeten Bauteile angeben und beachten			
3.2	Meßverfahren mit indirekter Ausgabe (§ 4 Nr. 8 Buchstabe b)	a) Anzeige- und Registriergeräte mit elektrischen und pneumatischen Eingangssignalen handhaben, insbesondere Nullpunkte einstellen und Skalen auswechseln, sowie Aufbau und Wirkungsweise der Geräte beschreiben b) Meßbereich und Nullpunkt von Meßumformern mit elektrischen Einheitssignalen in Zwei- und Vierleitertechnik einstellen sowie Aufbau und Wirkungsweise der Meßumformer beschreiben c) Druckmessungen: aa) Einrichtungen zum Messen von Druck und Differenzdruck mit Meßumformern und Ausgabegeräten aufbauen und inbetriebsetzen sowie Druck und Differenzdruck messen bb) Nullpunkte unter Betriebsbedingungen einstellen d) Standmessungen: aa) Einrichtungen zum Messen des Standes von Flüssigkeiten nach dem Auftriebskörper-, Bodendruck- und Einperlmeßverfahren aufbauen und kalibrieren sowie Flüssigkeitsstand messen bb) Einfluß der Dichte der Flüssigkeiten auf die Genauigkeit der Messungen beschreiben e) Durchflußmessungen: aa) Durchflußmeßeinrichtungen mit Meßblenden und mit Meßumformern aufbauen, Zusammenhang zwischen Durchfluß und Wirkdruck durch Vergleichsmessungen ermitteln und grafisch darstellen bb) Durchfluß mit radizierenden Meßgeräten messen cc) Volumen durch Integration des Durchflusses messen dd) unterschiedliche Blendenanordnungen und Druckentnahmestellen bei Gasen, Flüssigkeiten und Dämpfen erklären	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungsjahr		im letzten Ausbildungshalbjahr
			2	3	
1	2	3	4		
		ee) Einfluß der Korrosion der Meßblende und Einfluß der Fremdstoffe im Medium auf die Genauigkeit der Messungen beschreiben f) Temperaturmessungen: aa) Thermoelemente anfertigen bb) Temperaturmeßeinrichtungen mit Thermoelementen und Ausgleichsleitungen, mit Thermostat oder Kompensationsdose sowie mit Meßumformer oder Meßinstrument aufbauen und inbetriebsetzen sowie Temperatur messen cc) Temperatur mit Thermoelementen und Kompensatoren messen dd) Temperaturmeßeinrichtungen mit dem Meßwiderstand Pt 100 in Zwei- und Mehrleiterschaltung mit Meßumformer oder Meßinstrument aufbauen und inbetriebsetzen sowie Temperatur messen g) Maximalfehler von Meßeinrichtungen mit Fühlern, Meßumformern und Ausgabegeräten abschätzen h) Montagefehler und Störungen suchen und beseitigen			
3.3	spezielle Meßverfahren und Versorgungssysteme (§ 4 Nr. 8 Buchstabe c)	a) Stand von Flüssigkeiten mit induktiven oder kapazitiven Meßgeräten messen b) Kraft und Gewicht mit Waagen und mit Kraftmeßdosen messen c) Drehzahl messen d) elektrische Leitfähigkeit von Flüssigkeiten messen e) pH-Wert von Flüssigkeiten messen f) Feuchte von Gasen messen g) Temperatur mit Strahlungs-pyrometern messen h) Systeme zur Versorgung von elektrischen und pneumatischen MSR-Geräten mit Hilfsenergie prüfen i) Fehler in den Versorgungssystemen suchen und beseitigen		10	
4	Aufbauen und Prüfen von Steuer- und Regeleinrichtungen (§ 4 Nr. 9)				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungsjahr		im letzten Ausbildungsjahr
			2	3	
1	2	3	4		
4.1	Stellgeräte und Steuerketten (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Wirkungsweise von Stellgliedern für strömende Stoffe erklären b) Aufbau und Wirkungsweise von Stellantrieben mit elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Hilfsenergie erklären c) Stellgeräte zusammenbauen d) Wirkungsrichtung des Stellgerätes nach Sicherheitstechnischen Gesichtspunkten einstellen e) den Arbeitsbereich des Stellgerätes einstellen f) Aufgabe des Stellungsreglers beschreiben g) pneumatische Stellgeräte mit Stellungsregler oder elektrische Stellgeräte justieren h) Auswirkung der Hysterese auf die Stellgenauigkeit sowie Auswirkungen von Undichtheiten, falschem Werkstoff und unzureichendem Schließdruck erklären i) Fehler an Stellgeräten suchen und beseitigen k) Wirkungsweise und Anwendung von Leitgeräten erklären l) einfache Steuerketten mit Stellgeräten, Einstellern, Strecken und Meßeinrichtungen aufbauen m) Stoffströme durch Steuerketten beeinflussen sowie Zusammenhang zwischen Stell-, Stör- und Ausgangsgrößen aufnehmen 	6		
4.2	Regler und Regelkreise (§ 4 Nr. 9 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unterschied zwischen Steuern und Regeln erklären b) einfache Regelkreise mit Zweipunktreglern ohne Hilfsenergie aufbauen und inbetriebsetzen c) Aufbau und Wirkungsweise von elektrischen und pneumatischen P-Reglern erklären d) Nullpunkte, P-Bereich und Wirkungsrichtung einstellen e) einfache Regelkreise mit P-Regler für die Regelgrößen Druck, Durchfluß, Stand und Temperatur aufbauen f) Regelkreise stoßfrei anfahren g) Verhalten der Regelkreise bei Führungs- und Störgrößenänderungen beobachten und erklären h) Montagefehler und Störungen im Regelkreis suchen und beseitigen i) Signalfußpläne von MSR-Einrichtungen lesen 	7		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungs-jahr		im letzten Ausbildungs-halb-jahr
			2	3	
1	2	3	4		
		k) Kennlinien sowie Stell- und Störübergangsverhalten von Regelstrecken mit und ohne Ausgleich meßtechnisch ermitteln und grafisch darstellen l) Kenngrößen der Regelstrecken bestimmen m) Aufbau und Wirkungsweise elektrischer und pneumatischer P-, PI- und PID-Regler beschreiben n) Nullpunkte und Parameter elektrischer und pneumatischer Regler einstellen o) Übergangsverhalten und Kennlinien von Regeleinrichtungen aufnehmen p) Kenngrößen der Regeleinrichtungen bestimmen q) Regeleinrichtungen an Regelstrecken montieren r) Zusammenwirken von Regeleinrichtung und Regelstrecke beschreiben s) Regelkreise anfahren, von Handbetrieb auf Automatik und von Automatik auf Handbetrieb schalten, Regelkreise abstellen t) Regelparameter mit einer Einstellregel ermitteln sowie Regler an die Regelstrecke anpassen u) das Ausregeln von Störgrößeneinflüssen beobachten v) Montagefehler und Störungen in Regelkreisen suchen und beseitigen		16	
4.3	Grenzüberwachungseinrichtungen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe c)	a) Signaleinrichtungen mit Erstwert- und Neuwertmeldung aufbauen b) Grenzsinalgeber montieren und prüfen c) Signaleinrichtungen mit Grenzsinalgebern, Hör- und Sichtmeldern sowie mit Steuereinrichtungen verbinden d) Fehler in den Signaleinrichtungen suchen und beseitigen e) Bedeutung der Ruhe- und Arbeitsstromschaltung für die Sicherheit von Anlagen erklären	5		
5	Beachten der Sicherheitsvorschriften für verfahrenstechnische Anlagen (§ 4 Nr. 10)	a) Gefahren an produktführenden Meßleitungen und Meßgeräten, die insbesondere von Druck und Temperatur sowie von giftigen, ätzenden, brennbaren und explosiven Stoffen ausgehen, erklären b) Kennzeichnung von Rohrleitungen erklären	während der gesamten beruflichen Fachbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungsjahr		im letzten Ausbildungsjahr
			2	3	4
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) einschlägige Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften für Arbeiten an produktführenden Leitungen und Geräten nennen und beachten d) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, insbesondere Vorschriften über Inbetriebnahme, Änderung und Instandsetzung von elektrischen Betriebsmitteln, nennen und beachten e) einschlägige Bestimmungen über Errichten und Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nennen und beachten f) Gefahren der Zündquellen erklären g) Zündschutzarten erklären sowie einschlägige Bestimmungen über Eigensicherheit, Überdruckkapselung, Druckfeste Kapselung und Erhöhte Sicherheit nennen und beachten h) Schutzarten für elektrische Betriebsmittel erklären 			
6	Montieren von Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen in Meßwarte und Betrieb (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien, Bauteile und Geräte nach Stückliste zusammenstellen b) Halterungen anfertigen c) Ausschnitte in Meßtafeln herstellen d) MSR-Geräte einschließlich explosionsgeschützter Geräte nach ausführlichen Montagevorschriften einbauen e) elektrische oder pneumatische Leitungen nach ausführlichen Plänen und Anweisungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften verlegen, auf Verteilereinrichtungen auflegen und an Geräte anschließen f) Anschluß, Durchgang und Isolation von elektrischen Leitungen oder Anschluß, Durchgang und Dichtheit von pneumatischen Leitungen prüfen g) Leitungsabgleich durchführen h) beim Prüfen und Inbetriebsetzen der montierten MSR-Einrichtungen mitwirken i) Schaltungsunterlagen sowie Rohrleitungs- und Installationspläne lesen k) Vorschriften für Gerüste und Leitern sowie für die Arbeit in Gruben und engen Räumen nennen und beachten l) betriebliche Sicherheitsvorschriften nennen und beachten 	14	12	

Lfd. N r.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungs-jahr		im letzten Ausbildungs-halb-jahr
			2	3	
1	2	3	4		
7	Aufbauen und Prüfen von Einrichtungen für die Signalerfassung und -verarbeitung (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wirkungsweise von elektronischen Fühlern, insbesondere solcher zur Aufnahme von Weg, Dehnung, Temperatur und Licht, erklären sowie Fühler prüfen b) schaltungstechnische Eigenschaften von Halbleiterbauelementen, insbesondere von Dioden, Transistoren und Thyristoren, erklären und prüfen c) Wirkungsweise von elektronischen Baugruppen, insbesondere von Verstärkerschaltungen sowie von Schaltungen zur Spannungstabilisierung und Konstantstromerzeugung, erklären und deren Ein- und Ausgangssignale prüfen d) einfache schaltungstechnische Eigenschaften von linearen integrierten Schaltungen, insbesondere von Operationsverstärkern, erklären e) Schaltungen mit Operationsverstärkern, insbesondere Prinzipschaltungen von Reglern und Verstärkern in Meßumformern mit Einheitssignalausgabe, aufbauen, inbetriebsetzen und prüfen, Übergangsverhalten der Regler aufnehmen f) Übertragungssysteme mit eingepprägten Strömen und Übertragungssysteme mit eingepprägten Spannungen prüfen, Fehler suchen und beseitigen g) Schaltungen mit Fühlern und Verstärkern zusammenbauen, inbetriebsetzen sowie Ein- und Ausgangssignale prüfen h) einfache schaltungstechnische Eigenschaften digitaler integrierter Schaltungen, insbesondere von UND-, ODER- und NICHT-Gliedern sowie von Speicher- und Zeitgliedern, erklären i) zeitgeführte und prozeßabhängige Ablaufsteuerungen beschreiben k) einfache Ablaufsteuerungen aufbauen sowie Fehler suchen und beseitigen l) Steuerungen mit elektronischen Stellgliedern, insbesondere mit Thyristoren, inbetriebsetzen und prüfen m) Zählschaltungen für die Verarbeitung elektrischer Impulse anschließen und prüfen sowie Fehler suchen und beseitigen n) Wirkungsweise von Schaltungen der digitalen MSR-Technik, insbesondere von Digital-Analog-Umsetzern und von Analog-Digital-Umsetzern, erklären und deren Ein- und Ausgangssignale prüfen o) elektrische Analog- und Digitalsignale mit dem Oszilloskop darstellen und auswerten 		14	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen		
			im Ausbildungsjahr		im letzten Ausbildungshalbjahr
			2	3	
1	2	3	4		
8	Instandhalten von Meß-, Steuer- und Regelanlagen (§ 4 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder verfahrenstechnischer Anlagen lesen b) MSR-Geräte, insbesondere Sicherheits- und Alarmsysteme, nach Prüfvorschriften auf einwandfreies Arbeiten überwachen c) Prüfprotokolle anfertigen d) Wartungsarbeiten an MSR-Anlagen ausführen, insbesondere Geräte reinigen, Nullpunkte nachstellen, Verbrauchsmaterialien ergänzen und Verschleißteile auswechseln e) beim An- und Abfahren von MSR-Anlagen mitwirken f) Störungen in MSR-Anlagen feststellen und Störungsursachen suchen g) durch Justage und durch Austausch von Geräten oder Geräteteilen Störungsursachen beseitigen h) MSR-Einrichtungen nach ausführlichen Angaben ändern i) Unterlagen entsprechend vorgenommener Arbeiten ändern und ergänzen 			26

**Verordnung
über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten
(Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV)**

Vom 23. Februar 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 3 a und 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verteilung der Kosten

1. des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen,
2. der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser durch den Gebäudeeigentümer auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume.

(2) Dem Gebäudeeigentümer stehen gleich

1. der zur Nutzungsüberlassung in eigenem Namen und für eigene Rechnung Berechtigte,
2. derjenige, dem der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in der Weise übertragen worden ist, daß er dafür ein Entgelt vom Nutzer zu fordern berechtigt ist,
3. beim Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Wohnungseigentümer, bei Vermietung einer oder mehrerer Eigentumswohnungen der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Mieter.

(3) Die Verordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum.

§ 2

Vorrang von rechtsgeschäftlichen Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Verordnung gehen rechtsgeschäftlichen Bestimmungen vor.

§ 3

Anwendung auf das Wohnungseigentum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Wohnungseigentum anzuwenden unabhängig davon, ob durch Vereinbarung oder Beschluß der Wohnungseigentümer abweichende Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser getroffen worden sind. Auf die Anbringung und Auswahl der Ausstattung nach §§ 4 und 5, auf die Verteilung der Kosten nach §§ 7 und 8 und auf Entscheidungen nach §§ 9 und 11 sind die Regelungen entsprechend anzuwenden, die für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums im Wohnungseigentumsgesetz enthalten oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer getroffen worden sind. Die Kosten für die Anbringung der Ausstattung sind entsprechend den dort vorgesehenen Regelungen über die Tragung der Verwaltungskosten zu verteilen.

§ 4

Pflicht zur Verbrauchserfassung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen.

(2) Er hat dazu die Räume mit Ausstattungen zur Verbrauchserfassung zu versehen; die Nutzer haben dies

zu dulden. Die Wahl der Ausstattung bleibt im Rahmen des § 5 dem Gebäudeeigentümer überlassen.

(3) Der Nutzer ist berechtigt, vom Gebäudeeigentümer die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verlangen.

§ 5

Ausstattung zur Verbrauchserfassung

(1) Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu verwenden. Diese Ausstattungen zur Verbrauchserfassung und ihre Verwendung müssen den Mindestanforderungen genügen, die sich aus DIN 4713 Teil 2 bis 4 (Ausgabe Dezember 1980) ergeben. Die Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Ausstattungen, die diesen Mindestanforderungen genügen, werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs sind Warmwasserzähler oder Warmwasserkostenverteiler zu verwenden.

(2) Wird der Verbrauch der von einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 versorgten Nutzer nicht mit gleichen Ausstattungen erfaßt, so ist zunächst der anteilige Gesamtverbrauch der Nutzer zu erfassen, deren Verbrauch mit gleichen Ausstattungen erfaßt wird. Zur Erfassung des anteiligen Gesamtwärmeverbrauchs sind Wärmezähler, zur Erfassung des anteiligen Gesamtwarmwasserverbrauchs Warmwasserzähler zu verwenden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 1 zulassen, soweit eine Verteilung der Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung durch andere Ausstattungen im gleichen Umfang erreicht wird. Die Ausstattungen, für die die Ausnahmen zugelassen worden sind, werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 6

Pflicht zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die einzelnen Nutzer zu verteilen. Dies gilt bei den Kosten für die Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser nur, soweit sie dem Gebäudeeigentümer zu Lasten der Nutzer in Rechnung gestellt werden oder bei dem Gebäudeeigentümer als zusätzliche Betriebskosten entstehen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind die Kosten zunächst nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch aufzuteilen; die sich ergebenden Kostenanteile sind dann nach Absatz 1 jeweils auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

(3) Die Wahl der Abrechnungsmaßstäbe nach den §§ 7 bis 9 bleibt dem Gebäudeeigentümer überlassen. Er kann diese einmalig für künftige Abrechnungszeiträume durch Erklärung gegenüber den Nutzern ändern

1. bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen, nach deren erstmaliger Bestimmung,

2. bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen nach Inkrafttreten der Verordnung, wenn die Abrechnungsmaßstäbe zu diesem Zeitpunkt rechtsgeschäftlich bestimmt waren,

3. nach Durchführung von baulichen Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken.

Die Festlegung und die Änderung der Abrechnungsmaßstäbe sind nur mit Wirkung zum Beginn eines Abrechnungszeitraumes zulässig.

§ 7

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens 70 vom Hundert nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen; es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrunde gelegt werden.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Lieferung von Fernwärme gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Lieferung von Fernwärme gehören die Kosten der Wärmelieferung (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Absatz 2.

§ 8

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Warmwasser

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens 70 vom Hundert der Kosten der Wassererwärmung nach dem erfaßten Warmwasserverbrauch, die übrigen Kosten nach der Wohn- oder Nutzfläche zu verteilen.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht gesondert abgerechnet werden, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend § 7 Abs. 2. Zu den Kosten der Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Lieferung von Fernwarmwasser gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Lieferung von Fernwarmwasser gehören die Kosten für die Lieferung des Warmwassers (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlage entsprechend § 7 Abs. 2.

§ 9

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen

(1) Ist die zentrale Heizungsanlage mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, so sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den Anteilen am Brennstoffverbrauch zu bestimmen. Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen.

(2) Der Anteil der zentralen Heizungsanlage am Brennstoffverbrauch ergibt sich aus dem gemessenen gesamten Verbrauch nach Abzug des Verbrauchs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage. Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage (B) ist in Litern, Kubikmetern oder Kilogramm nach der Formel

$$B = \frac{2,5 \cdot V \cdot (t_w - 10)}{H_u}$$

zu errechnen. Dabei sind zugrunde zu legen

1. die gemessene Menge des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmeter;
2. die gemessene mittlere Temperatur des Warmwassers im Brauchwassernetz (t_w) in Grad Celsius;
3. der Heizwert des verbrauchten Brennstoffes (H_u) in Kilowattstunden je Liter, Kubikmeter oder Kilogramm. Die H_u -Werte können der DIN 4713 Teil 5 Tabelle 1 (Ausgabe Dezember 1980) entnommen werden.

Anstatt nach dieser Formel kann der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage auch nach DIN 4713 Teil 5 Abschnitt 2.5 (Ausgabe Dezember 1980) errechnet werden. Falls die Menge des verbrauchten Warmwassers nicht gemessen werden kann, ist als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Brennstoffe zugrunde zu legen.

(3) Ist die Fernwärmeversorgung mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den gemessenen Wärmemengen zu bestimmen. Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen. Falls die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge nicht gemessen werden kann, ist dafür ein Anteil von 18 vom

Hundert der insgesamt verbrauchten Wärmemenge zugrunde zu legen.

(4) Der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Wärme ist nach § 7 Abs. 1, der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach § 8 Abs. 1 zu verteilen.

§ 10

Überschreitung der Höchstsätze

Rechtsgeschäftliche Bestimmungen, die höhere als die in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 genannten Höchstsätze von 70 vom Hundert vorsehen, bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

(1) Soweit sich die §§ 3 bis 7 auf die Versorgung mit Wärme beziehen, sind sie nicht anzuwenden

1. auf Räume,
 - a) bei denen das Anbringen der Ausstattung zur Verbrauchserfassung, die Erfassung des Wärmeverbrauchs oder die Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist oder
 - b) die vor dem 1. Juli 1981 bezugsfertig geworden sind und in denen der Nutzer den Wärmeverbrauch nicht beeinflussen kann;
2. a) auf Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime,
 - b) auf vergleichbare Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzung Personengruppen vorbehalten ist, mit denen wegen ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse regelmäßig keine üblichen Mietverträge abgeschlossen werden;
3. auf Räume in Gebäuden, die überwiegend versorgt werden
 - a) mit Wärme aus Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme oder aus Wärmepumpen- oder Solaranlagen oder
 - b) mit Fernwärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, sofern der Wärmeverbrauch des Gebäudes nicht erfaßt wird,

wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle im Interesse der Energieeinsparung und der Nutzer eine Ausnahme zugelassen hat;
4. in sonstigen Einzelfällen, in denen die nach Landesrecht zuständige Stelle wegen besonderer Umstände von den Anforderungen dieser Verordnung befreit hat, um einen unangemessenen Aufwand oder sonstige unbillige Härten zu vermeiden.

(2) Soweit sich die §§ 3 bis 6 und § 8 auf die Versorgung mit Warmwasser beziehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Für Räume, die vor dem 1. Juli 1981 bezugsfertig geworden sind und in denen die nach dieser Verordnung

erforderliche Ausstattung zur Verbrauchserfassung noch nicht vorhanden ist, gilt:

1. Sie sind mit der Ausstattung spätestens bis zum 30. Juni 1984 zu versehen.
2. Der Gebäudeeigentümer ist berechtigt, die Ausstattung bereits vor dem 30. Juni 1984 anzubringen. Bei Wohnungseigentum können die Wohnungseigentümer nach § 3 und den dort bezeichneten Regelungen eine frühere Anbringung der Ausstattung beschließen. Ein Anspruch eines Nutzers auf die Anbringung besteht vor dem 30. Juni 1984 jedoch nur mit der Maßgabe, daß sie spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen ist.
3. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Kostenverteilung gelten erstmalig für den Abrechnungszeitraum, der nach dem Anbringen der Ausstattung beginnt.
4. Soweit die Ausstattung entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht ist, hat der Nutzer das Recht, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Kosten den auf ihn entfallenden An-

teil um 15 vom Hundert zu kürzen. Dies gilt nicht beim Wohnungseigentum im Verhältnis des einzelnen Wohnungseigentümers zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

(2) Für die am 1. Juli 1981 bereits vorhandenen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung gelten die Mindestanforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 als erfüllt.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1981.

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 6, ausgegeben am 19. Februar 1981**

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 81	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 16. Januar 1981 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Voglau	82
29. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	84
29. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	86
30. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	87
30. 1. 81	Bekanntmachung zu der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	89
30. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	89
30. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	90
4. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	91
4. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	92
7. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	93
10. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Vertrags über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	94
	319-79	
10. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	95
10. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	95

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3530/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1981)	31. 12. 80	L 370/54
Andere Vorschriften		
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3503/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Sljivovica“ der Tarifstelle ex 22.09 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1981)	31. 12. 80	L 367/66
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3504/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1981)	31. 12. 80	L 367/71
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3505/80 des Rates zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland	31. 12. 80	L 367/77
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3506/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (1981)	31. 12. 80	L 367/79
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3507/80 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1981)	31. 12. 80	L 367/83
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 des Rates zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus	31. 12. 80	L 367/86
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 des Rates zur Änderung auf Grund des Beitritts Griechenlands der Verordnungen (EWG) Nr. 729/70 und (EWG) Nr. 355/77 zwecks Anpassung von bestimmten Beträgen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung	31. 12. 80	L 367/87
23. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 80	L 368/1
23. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3511/80 der Kommission über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 80	L 368/57

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
23. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3512/80 der Kommission über die zugunsten der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 80	L 368/60
23. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3513/80 der Kommission über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Anden-Gruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 80	L368/63
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3514/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (1981)	31. 12. 80	L 370/1
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3515/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1981)	31. 12. 80	L 370/5
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3516/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1981)	31. 12. 80	L 370/9
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3517/80 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1981)	31. 12. 80	L 370/12
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3518/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1981)	31. 12. 80	L 370/14
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3519/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1981)	31. 12. 80	L 370/17
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3520/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1981)	31. 12. 80	L 370/20
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3521/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1981)	31. 12. 80	L 370/23
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3522/80 des Rates zur Änderung auf Grund des Beitritts Griechenlands der Verordnungen (EWG) Nr. 1708/80, Nr. 1709/80 und Nr. 1710/80 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1980/81)	31. 12. 80	L 370/26
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3523/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1981)	31. 12. 80	L 370/28
22. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3524/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1981)	31. 12. 80	L 370/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 360. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.